

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christel Hanewinkel, Ingrid Holzhüter, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Gudrun Schaich-Walch, Margot von Renesse, Gerd Andres, Doris Barnett, Anni Brandt-Elsweier, Hans Büttner (Ingolstadt), Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Dreßen, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Konrad Gilges, Uwe Göllner, Angelika Graf (Rosenheim), Karl Hermann Haack (Extertal), Klaus Hagemann, Barbara Imhof, Renate Jäger, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Marlene Rupprecht, Ulla Schmidt (Aachen), Regina Schmidt-Zadel, Ottmar Schreiner, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Margitta Terborg, Hans-Eberhard Urbaniak, Hildegard Wester, Hanna Wolf (München) und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Benachteiligung der Prostituierten

A. Problem

Prostitution, d.h. die gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen, ist in der Bundesrepublik Deutschland eine rechtlich zulässige – steuerpflichtige – Tätigkeit. Ihr gehen in Deutschland etwa 400 000 Personen – überwiegend Frauen – nach. Die Dienstleistungen der Prostituierten werden täglich von über einer Million Männer in Anspruch genommen. Nach der bisherigen Rechtsprechung werden die zwischen den Prostituierten und ihren Kunden geschlossenen Verträge als sittenwidrig und damit als zivilrechtlich nicht wirksam bewertet. Aus dieser Einschätzung ergeben sich weitere rechtliche Benachteiligungen für die Betroffenen.

Durch die gesetzgeberische Klarstellung, daß auch das Entgelt für die Dienstleistungen der Prostituierten zivilrechtlich wirksam vereinbart werden kann, sollen diese Benachteiligungen aufgehoben werden.

B. Lösung

Es wird gesetzlich klargestellt, daß in bezug auf sexuelle Handlungen von Prostituierten zivilrechtlich wirksame Vereinbarungen getroffen werden können.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten (Drucksache 13/6372).

D. Kosten

Für die Haushalte des Bundes und der Länder entstehen keine Mehrkosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Benachteiligung von Prostituierten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**§ 1**

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher versprochenes Entgelt vorgenommen worden, so begründet dieses Versprechen eine rechtswirksame

und einklagbare Forderung. § 134 BGB bleibt unberührt.

§ 2

Eine Forderung gemäß § 1 kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1997

Christel Hanewinkel
Ingrid Holzhüter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Gudrun Schaich-Walch
Margot von Renesse
Gerd Andres
Doris Barnett
Anni Brandt-Elsweier
Hans Büttner (Ingolstadt)
Ursula Burchardt
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Dreßen
Elke Ferner
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Konrad Gilges

Uwe Göllner
Angelika Graf (Rosenheim)
Karl Hermann Haack (Extertal)
Klaus Hagemann
Barbara Imhof
Renate Jäger
Siegrun Klemmer
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Christine Kurzhals
Christa Lörcher
Erika Lotz
Dorle Marx
Ulrike Mascher
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis

Leyla Onur
Adolf Ostertag
Renate Rennebach
Marlene Rupprecht
Ulla Schmidt (Aachen)
Regina Schmidt-Zadel
Ottmar Schreiner
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Margitta Terborg
Hans-Eberhard Urbaniak
Hildegard Wester
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich verboten. Nach seriösen Schätzungen gibt es in Deutschland bis zu 400 000 Personen, die der Prostitution nachgehen, überwiegend sind dies Frauen. Prostituierte sind tätig in Bordellen, Clubs, auf der Straße und in privaten Wohnungen. Ihre Dienstleistungen werden täglich von über einer Million Männern in Anspruch genommen. Damit werden jährlich Umsätze in zweistelliger Milliardenhöhe erzielt. Dennoch sind Prostituierte, deren Tätigkeit als „sozial unwertig“ angesehen wird, durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend rechtlos. Allerdings erhebt der Staat auf die Einkünfte der Prostituierten aus ihren Dienstleistungen Steuern.

Arbeiten Prostituierte in Bordellen, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen, erfüllen sie heute schon typische Merkmale abhängig Beschäftigter: Arbeitszeiten sowie Art und Umfang der Dienstleistung sind fest vereinbart. Die Verträge zwischen Prostituierten und Freiern werden nach der derzeitigen Rechtsprechung als sittenwidrig bewertet. Prostituierte haben deshalb z. B. nicht die Möglichkeit, vorenthaltenen Lohn einzuklagen.

Durch die Anerkennung der rechtlichen Wirksamkeit von Vereinbarungen über das Entgelt für sexuelle Handlungen können die Prostituierten, auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung, selbständige oder abhängige Erwerbstätigkeiten ausüben – ebenso wie die Anbieter sonstiger Dienstleistungen. Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs schafft die Voraussetzungen zum Abbau von sozialen Benachteiligungen der Prostituierten. Durch die Geltung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen und der damit verbundenen Absicherung der Betroffenen wird den in diesem Dienstleistungssektor zu Lasten der Prostituierten oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen – die dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen – eine wesentliche Grundlage entzogen. In Folge der Regelungen dieses Gesetzentwurfs ist der Gesetzgeber aufgefordert, auch in anderen Bereichen Benachteiligungen von Prostituierten abzubauen.

Die Ausübung einer rechtswirksamen abhängigen Erwerbstätigkeit erleichtert so zum Beispiel den Prostituierten den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Mit dem Zugang zu den Sozialversicherungssystemen wird neben dem individuellen Vorteil für die Prostituierten auch ein gesellschaftlicher Vorteil erzielt. Durch die Einzahlung in die Sozialversicherungssysteme finanzieren die abhängig beschäftigten Prostituierten ihre Existenzsicherung bei Krankheit, Rente oder Arbeitslosigkeit mit, ohne – wie dies bisher nahezu ausnahmslos der Fall ist – in diesen Fällen auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen zu sein.

Aufgrund der aus der Umsetzung dieses Gesetzentwurfs resultierenden neuen rechtlichen Bewertung von Verträgen über sexuelle Handlungen hat die Bundesregierung sämtliche durch diese Änderungen betroffenen Normen unverzüglich auf ihre Wirksamkeit bzw. Novellierungsbedürftigkeit zu überprüfen – insbesondere die Regelungen der §§ 180 a, 181 a, 183 a, 184 a und 184 b Strafgesetzbuch, §§ 119 und 120 Abs. 1 OWiG, § 297 EStGB sowie das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Faktisch wird das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ausschließlich auf Prostituierte angewendet, obwohl sie als Personengruppe nicht namentlich erwähnt sind. Gesundheitsstudien haben unzweifelhaft nachgewiesen, daß die in diesem Gesetz aufgeführten Geschlechtskrankheiten bei Prostituierten nicht häufiger auftreten als bei Nicht-Prostituierten. Daher sollten Gesundheitskontrolle und -vorsorge von Prostituierten und Nicht-Prostituierten – unter Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten – einheitlich neu geregelt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist ein Vertrag, in dem die geschuldete Leistung in der Hauptsache in der Ausübung sexueller Handlungen gegen Entgelt besteht, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam. Unter Hinweis auf diese Begründung werden auch die Arbeitnehmereneigenschaft sowie die Annahme eines faktischen Arbeitsverhältnisses der Prostituierten verneint.

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist dahingehend notwendig, Prostituierten den gleichen rechtlichen Schutz zu gewähren wie anderen Dienstleistenden auch. Damit würde ihre Tätigkeit nicht mehr als gegen die guten Sitten verstoßend gewertet. Der vorliegende Gesetzentwurf beachtet auch das durch Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, dessen Schranke (das Sittengesetz) durch die jeweiligen gesellschaftlichen Normen ausgefüllt wird und somit der Wandlung unterliegt.

Die Nichtabtretbarkeit von Forderungen für sexuelle Handlungen verdeutlicht, daß es dem Gesetzgeber um die Besserstellung von Prostituierten, nicht aber Dritter, insbesondere von Zuhältern geht, denen kein Erpressungspotential in die Hand gegeben werden soll.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.